

die zu der Burg gehörigen Leute und Güter.<sup>1)</sup> So war denn auch diese Besitzung — hier aber zum Vortheil des Bischofs — aus einem ursprünglichen Lehensverhältniss schliesslich in ein volles Eigenthum übergegangen.

Auch die Veste Steinsberg in Ardez, zu welcher der Bischof von Cur im Jahr 1301 noch zwei dortige Meyerhöfe von den Herren von Matsch gekauft hatte,<sup>2)</sup> war zeitweise als Pfand in den Besitz der Letztern gekommen, wurde aber in Folge erwähnten Spruches des Herzogs Ernst (v. 1421) von dem Bisthum wieder eingelöst.

Ueberblickt man nun den bischöflichen Besitzstand im Unterengadin, so findet man, dass die an bischöfliche Burgen sich anlehnenden Gemeinden Zernez, Ardez und (seit dem XV. Jahrhundert auch) Remüs jedenfalls zum grössten Theile bischöflich, die übrigen Besitzungen des Bisthums und dessen Gotteshausleute aber im Thale sehr zerstreut waren.<sup>3)</sup>

Ursprünglich liess der Bischof von Cur ohne Zweifel seine Immunitäts-Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen und Leute im Unterengadin, wie anderswo, durch Vögte verwalten, und zwar scheinen vom Beginne des XIII. Jahrhunderts bis gegen Ende des XIV. die Herren von Matsch, welche dort ebenfalls begütert waren, und mit ihnen auch die Vizdume von Reichenberg, wie im Vinstgau, so auch im Unterengadin die Gerichtsvogtei inne gehabt zu haben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Demzufolge hatten sich, wie obiger Zeuge aussagt, anfänglich der Bischof und die Herrschaft dahin verständigt, dass jeder Theil sechs Beisitzer in das Gericht wählen solle.

<sup>2)</sup> Mohr, Cod. II. n. 101.

<sup>3)</sup> Vgl. bischöfl. Urbar v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76) und Urbar des Domkapitels aus dem XII. saec. (Mohr, Rhätia IV.).

<sup>4)</sup> Im Jahre 1258 verglichen sich Egeno v. Matsch und Swiker von Reichenberg über ihre Vogt- und Vizdumrechte «a Pon-